



EuGH: Richterliche Anordnung einer TK-Überwachung nur mit Begründung

» jusIT 2024/108

§ GRC: Art 7, 47 Abs 2, Art 52 Abs 1, Art 53
RL 2002/58/EG: Art 5 Abs 1, Art 15 Abs 1
EuGH 13. 6. 2024, C-229/23 (HYA u. a. II)

Art 15 Abs 1 RL 2002/58/EG iVm Art 47 Abs 2 GRC erfordert jedenfalls eine ausdrückliche schriftliche Begründung für gerichtliche Entscheidungen, die TK-Überwachungsmaßnahmen (zB Telefon- oder Online-Kommunikation) genehmigen.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im aus Bulgarien stammenden Ausgangsfall hat das Stadtgericht Sofia dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob Art 15 Abs 1 ePrivacy-RL iVm Art 47 Abs 2 GRC einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorschreibt, dass jede richterliche Entscheidung zur Genehmigung des Mithörens, Abhörens und Speicherns von (elektronischer) Kommunikation ohne Einwilligung der betroffenen Nutzer eine ausdrückliche schriftliche Begründung enthalten muss. Den Ausgangspunkt bildete gewissermaßen ein „*follow-up*“, da es aufgrund eines Wechsels im zuständigen Strafgericht zu Unklarheiten der Auslegung der bereits erwirkten Vorabentscheidung des EuGH (C-349/21, [HYA u. a. I], ECLI:EU:C:2023:102 = jusIT 2023/49, 121 [Thiele]) gekommen war.

In Ergänzung und gewissermaßen zur Klarstellung hielt die Zehnte Kammer fest, dass eine richterliche Entscheidung, mit der eine Telekommunikationsüberwachung genehmigt wurde, gem Art 15 Abs 1 ePrivacy-RL iVm Art 47 Abs 2 GRC dann selbst eine individualisierte Begründung enthalten muss, wenn ihr kein ausführlich begründeter Antrag der zuständigen Strafverfolgungsbehörde vorausgegangen war (Rz 54 des Urteils).

Das vorliegende Urteil erteilt der strafgerichtlichen Praxis bloß formelhafter, dh unbegründeter oder mit einer Scheinbegründung versehener Überwachungsbeschlüsse von elektronischer Kommunikation eine deutliche Absage; die Begründung beruht größtenteils auf der zum nahezu identen Sachverhalt ergangenen Vorjudikatur (Rz 45–50 des Urteils).

Eine gerichtliche Entscheidung, die Überwachungsmaßnahmen genehmigt, muss ausdrücklich schriftlich begründet werden, um den Anforderungen des Unionsrechts zu genügen. Dies stellt sicher, dass die Entscheidung nachvollziehbar und überprüfbar ist (vgl Rz 53 des Urteils).

Ausblick: Der EuGH hat seine Rsp gefestigt, wonach die richterliche Genehmigung von TK-Überwachungsmaßnahmen entweder die ausführlich dargelegten Gründe der antragstellenden Strafverfolgungsbehörde übernehmen kann oder (in Er-

mangelung dieser) selbst eine schriftliche Begründung für diesen Grundrechtseingriff nach Art 47 Abs 2 GRC iVm Art 15 Abs 1 ePrivacy-RL enthalten muss.

Bearbeiter: Clemens Thiele

EuGH: Kein (immaterieller) Schadenersatz bei Falschadressierung

» jusIT 2024/109

§ VO (EU) 2016/679: Art 82 Abs 1, Art 83
EuGH 20. 6. 2024, C-590/22 (PS – Falsche Adresse)

1. Ein Verstoß gegen die DSGVO (hier: Falschadressierung von Unterlagen durch einen Steuerberater) allein reicht nicht aus, um Schadenersatz fordern zu können. Die betroffene Person muss nachweisen, dass ein Schaden durch den Verstoß entstanden ist. Dieser Schaden muss jedoch keinen bestimmten Schweregrad erreichen.
2. Die Befürchtung einer Person, dass ihre Daten durch einen Verstoß gegen die DSGVO an Dritte gelangt sind, kann für einen Schadenersatzanspruch ausreichen. Die betroffene Person muss diese Befürchtung und ihre negativen Folgen jedoch nachweisen.
3. Bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes nach Art 82 DSGVO sind die Kriterien für Geldbußen gem Art 83 DSGVO nicht anwendbar. Außerdem hat der Schadenersatz keine abschreckende Funktion.
4. Verstöße gegen nationale Datenschutzvorschriften, die nicht die DSGVO präzisieren, werden bei der Bemessung des Schadenersatzes nicht berücksichtigt.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im aus Deutschland stammenden Ausgangsfall hatte eine Steuerberatungsgesellschaft irrtümlich die Steuerunterlagen von zwei Mandanten (einem Ehepaar) an die falsche Adresse übersandt, sodass sie in die Hände von Dritten gelangten bzw gelangen konnten. Die Klienten forderten daraufhin immateriellen Schadenersatz für diese Datenschutzverletzungen und klagten einen Angemessenheitsbetrag iHv bis zu € 15.000 beim zuständigen Amtsgericht ein, das die Sache mit im Wesentlichen Bemessungsfragen nach Art 82 Abs 1 DSGVO dem EuGH vorlegte. Das Gericht wollte insb wissen, ob für den Anspruch neben dem DSGVO-Verstoß auch noch ein immaterieller Schaden von einigem Gewicht geltend zu machen ist und wie dieser zu beziffern wäre. Außerdem fragte das Amtsgericht, ob es genügte, wenn die Kläger:innen nur befürchteten, dass ihre personenbezogenen Daten in fremde Hände gelangt seien, dies aber nicht beweisen könnten (vgl AG Wesel 5. 8. 2022, 30 C 138/21, openJur 2023, 4270).